

***Justizvollzugsanstalt (JVA) Kanton Solothurn
in Flumenthal/Deitingen; Bewilligung eines Zusatzkredites***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 11. Januar 2011, RRB Nr. 2011/60

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Erwägungen	7
3. Kosten	10
4. Wirtschaftlichkeit	13
5. Rechtliches	14
6. Antrag	14
7. Beschlussesentwurf	16

Anhang/Beilagen

Situation Botschaftsprojekt und Situation Neuausrichtung JVA

Kurzfassung

Das Solothurner Stimmvolk bewilligte am 27. September 2009 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 49,5 Mio. Franken für die Neu- und Umbauten der Justizvollzugsanstalt (JVA). Mit der damaligen Zustimmung des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz und des Bundes für die Neu- und Umbauten der Justizvollzugsanstalt wurden 60 Plätze für den geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug und 30 Plätze im offenen Strafvollzug geplant.

Am 12. Mai 2010 gelangte der Präsident des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz an den Kanton Solothurn, mit dem Wunsch des Konkordats zu prüfen, von offenen Vollzugsplätzen gänzlich abzusehen, und stattdessen die Plätze auf den geschlossenen Vollzug auszurichten. Der Kanton Solothurn teilte dem Konkordat mit, dass sich dieser Wunsch grundsätzlich mit verhältnismässigen geringfügigen Änderungen gegenüber dem bisherigen Projekt umsetzen liesse.

Aufgrund dieser aktuellen Bedürfnisse des Konkordats soll neu die gesamte JVA geschlossen und mit einem einheitlichen Sicherheitsstandard betrieben werden. Diese neue Ausrichtung der Anstalt in Kombination mit den notwendigen Änderungen lässt sogar eine Erhöhung des Platzangebotes von ursprünglich 90 Plätzen auf 96 geschlossene Plätze zu. Die hohen Sicherheitsanforderungen einer geschlossenen Anstalt gelten neu für das ganze Areal der JVA. So wird neu das ganze Areal mit einem doppelten Sicherheitszaun umschlossen. Gegenüber dem Botschaftsprojekt sind deshalb bauliche und betriebliche Anpassungen notwendig, welche nicht innerhalb des bewilligten Verpflichtungskredites kompensiert werden können.

Die **Brutto-Zusatzkosten betragen 7'425'000 Franken**. Davon in Abzug kommen 2'014'950 Franken Beiträge des Bundes und 863'550 Franken des Konkordats, so dass die **Netto-Zusatzkosten 4'546'500 Franken** betragen. Gegenüber dem Botschaftsprojekt ergeben sich Mehreinnahmen durch Kostgelder von rund 3,3 Mio. Franken pro Jahr und Mehrausgaben durch zusätzliche Stellen von rund 1,8 Mio. Franken

Den einmaligen zusätzlichen **Nettoinvestitionen von 4'546'500 Franken** steht somit ein **jährlicher Mehrertrag von rund 1,5 Mio. Franken** gegenüber, was einer linearen Amortisation von lediglich knapp 4 Jahren entspricht.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Bewilligung eines Zusatzkredites für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Kanton Solothurn in Flumenthal/Deitingen.

1. Ausgangslage

Das Solothurner Stimmvolk bewilligte am 27. September 2009 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 49,5 Mio. Franken für die Neu- und Umbauten der Justizvollzugsanstalt. Davon wurden vom Bund mit Verfügung vom 17. Dezember 2009 ein Beitrag von 13,4 Mio. Franken und vom Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (im Folgenden: Konkordat) mit Beschluss vom 18. Februar 2010 5,7 Mio. Franken zugesichert. Hinzu kam eine Verfügung der Gebäudeversicherung (KRB Nr. 120/1998 vom 16. Dezember 1998) von 1,06 Mio. Franken, so dass die Nettoinvestitionen 29,34 Mio. Franken ergaben. Mit der damaligen Zustimmung des Konkordates und des Bundes wurden 60 Plätze für den geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug und 30 Plätze im offenen Strafvollzug geplant.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2010 gelangte der Präsident des Konkordats an den Kanton Solothurn, mit der Einladung, den Wunsch des Konkordates zu prüfen, von offenen Vollzugsplätzen gänzlich abzusehen und stattdessen die Plätze auf den geschlossenen Vollzug nach Artikel 59 und 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311) auszurichten. Das Konkordat nahm dabei Bezug auf die Ergebnisse einer Erhebung mit Stichtag 15. März 2010 über den Platzbedarf für Verurteilte nach Artikel 59 StGB. Die Ergebnisse wurden der Konkordatskonferenz am 23. April 2010 vorgelegt und diskutiert. Die Bedürfnisse sind heute so, dass einerseits im offenen Strafvollzug eher ein Überangebot an Plätzen besteht und andererseits gemäss der Erhebung im Konkordat Plätze im geschlossenen Massnahmen- und Strafvollzug fehlen.

Der Kanton Solothurn teilte mit Schreiben vom 29. Juni 2010 dem Präsidium des Konkordats mit, dass die bisherigen Planungsschritte des Kantons auf die Umsetzung der ursprünglich geplanten JVA fokussiert waren. Infolge der geplanten Multifunktionalität der neuen Anstalt konnte planerisch ein gewisser Spielraum erhalten werden. Der modifizierte Wunsch des Konkordats lässt sich daher zum heutigen Zeitpunkt noch mit verhältnismässig geringfügigen Änderungen baulicher und konzeptioneller Natur gegenüber dem bisherigen Projekt der JVA umsetzen.

Aufgrund dieser aktuellen Bedürfnisse des Konkordats soll neu die gesamte JVA geschlossen und mit einem einheitlichen Sicherheitsstandard betrieben werden. Der Kanton Solothurn verzichtet unter diesen Umständen in der geplanten JVA auf den offenen Vollzug von Freiheitsstrafen. Diese neue Ausrichtung der Anstalt in Kombination mit den notwendigen Änderungen im baulichen und konzeptionellen Bereich lässt sogar eine Erhöhung des Platzangebotes von ursprünglich 90 Plätzen auf 96 geschlossene Plätze zu.

Der Kanton Solothurn stellte daher aufgrund des Bedarfs und der neuen Ausrichtung der Anstalt beim Konkordat den Antrag, die JVA Solothurn ab Betriebsaufnahme im Jahr 2014 als Anstalt des geschlossenen Vollzugs mit einem Angebot von 60 Plätzen für den geschlossenen Massnahmenvollzug und 36 Plätzen für den geschlossenen Strafvollzug in die Liste der Konkordatsinstitutionen auf-

zunehmen. Diesem Antrag hat die Konkordatskonferenz mit Beschluss vom 30. September 2010 einstimmig zugestimmt.

2. Erwägungen

Durch die Neuausrichtung der ganzen JVA für den geschlossenen Massnahmen- und Strafvollzug mit 96 Plätzen müssen auch die Rahmenbedingungen des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341) und die vom Konkordat definierten Standards für die beiden Vollzugsformen erfüllt werden. Gegenüber dem Botschaftsprojekt sind deshalb einige bauliche und betriebliche Anpassungen bzw. Änderungen notwendig, welche nicht innerhalb des bewilligten Verpflichtungskredites kompensiert werden können.

- Die hohe Sicherheit einer geschlossenen Anstalt gilt neu für das ganze Areal der JVA und nicht nur für den Neubaubereich gemäss Botschaftsprojekt. So wird neu das ganze Areal mit einem doppelten Sicherheitszaun inkl. der dazugehörigen Überwachungsanlagen umschlossen. Die dazu notwendigen weiteren Standards werden neu im parallel erarbeiteten Rahmenkonzept festgehalten.
- Innerhalb des Anstaltsareals sind zusätzliche Flächen für Arbeitsplätze, Schulungen, Therapien und Freizeitbeschäftigung notwendig. Insbesondere müssen die im Botschaftsprojekt noch im offenen Vollzug vorgesehenen rund 30 Arbeitsplätze neu innerhalb des Sicherheitsbereichs kompensiert werden. Die zusätzlichen Arbeitsplätze sollen vorwiegend im Pflanzen- und Gemüsebau (Gewächshäuser und Aussenflächen innerhalb der Sicherheitsumzäunung), aber auch in der Wäscherei und in Werkstätten bereit gestellt werden.
- Die gesamte Arealfläche der JVA wird um rund 23'000 m² erweitert (Total neu 53'000 m²). Zudem muss die notwendige Infrastruktur (Wasser, Strom, Wärme) entsprechend den neuen Bedürfnissen angepasst und sichergestellt werden.
- Aus betrieblicher Sicht wird der administrative Aufwand mit den einheitlichen Sicherheitsstandards weniger aufwändig, da eine Differenzierung zwischen dem offenen Vollzug (Urlaub, Ausgang, externe Arbeit usw.) und dem geschlossenen Vollzug entfällt. Trotzdem werden zusätzlich 14 Stellen im Bereich Betreuung und Therapie benötigt, um auch betrieblich die Standards des Konkordats für den geschlossenen Massnahmenvollzug mit 60 Plätzen erfüllen zu können.
- Für die Neuorganisation besteht per Ende Dezember 2010 ein Rahmenkonzept. Die Strukturen und Abläufe werden darin aufgezeigt und nachher in Fachkonzepten verfeinert. Die 14 zusätzlichen Stellen sind schwergewichtig als Betreuungspersonal für die Wohngruppen vorgesehen. Nebst dem eigentlichen „Wohnen“ sind innerhalb der geschlossenen Anstalt vermehrt auch Beschäftigungen ausserhalb der Arbeitszeiten zu schaffen, die ebenfalls überwacht und betreut werden müssen. Gemäss Art. 59 StGB sieht das Gesetz eine stationäre Behandlung vor, die nur durch das entsprechende Fachpersonal vollzogen werden kann. Es sind folgedessen zusätzlich zu den betreuten Wohngruppen Stellen für die Psychotherapie und Psychiatrie vorzusehen. Der höhere Aufwand für den Massnahmenvollzug wird durch ein ebenfalls höheres Kostgeld für die Insassen kompensiert (siehe auch Ziffer 4 Wirtschaftlichkeit).
- Die Planungen sehen vor, dass der Personalkörper aus dem Schöngrün übernommen werden kann. Für einige Mitarbeitenden kann dies mit einer zusätzlichen Ausbildung verbunden sein. Es bleibt festzuhalten, dass die neue Anstalt für den geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug mit total 96 Plätzen mehr Personal benötigt, als die bestehenden Anstalten für den geschlossenen Massnahmenvollzug mit 32 Plätzen (Therapiezentrum IM SCHACHE) und die offene Strafanstalt mit 66 Plätzen (Schöngrün). Das neue Rahmenkonzept trägt damit den veränderten Bedürfnissen im Straf- und Massnahmenvollzug Rechnung, welche zunehmend weniger für den of-

fenen Strafvollzug geeignet sind und höhere Anforderungen an die Betreuung und Sicherheit stellen.

Die baulichen Anpassungen lassen sich im Einzelnen folgendermassen beschreiben:

- Das gesamte Areal der Justizvollzugsanstalt wird neu mit einem ca. 970 m langen Doppelzaun gesichert. Dieser Doppelzaun besteht aus einem äusseren, ca. 4 m hohen, mechanischen Sicherheitszaun mit aufliegenden „Nato-Stachelbandrollen“ und einem inneren, gleich hohen elektronisch detektierten Sicherheitszaun. Dieser Sicherheitszaun ist ebenfalls mit „Nato-Stachelbandrollen“ ausgerüstet und zusätzlich mit auskragenden Auslegern versehen, welche ein Übersteigen des Zaunes verunmöglichen. Die Distanz zwischen den beiden Zäunen beträgt rund 6 m.
Der gesamte Doppelzaun und die Umgebung werden mit Kameras überwacht und bei Dunkelheit beleuchtet. Innerhalb der Sicherheitszaunanlage sind weitere Ordnungszäune vorgesehen, die für einen sicheren und geordneten Betrieb innerhalb der Anstalt notwendig sind. Sämtliche Tor- und Türanlagen sind elektronisch überwacht und gesteuert.
- Das bestehende Gebäude G wird vom offenen Strafvollzug gemäss Botschaftsprojekt mit Anpassungen im internen Sicherheitsbereich für den geschlossenen Vollzug aufgerüstet.
- Anstelle des Folientunnels K aus Kunststoff-Bögen werden neu zwei beheizbare Gewächshäuser K1 und K2 mit einer Grundfläche von 500 m² bzw. 1'000 m² erstellt. In diesen Gewächshäusern stehen auch, analog zur bestehenden Anlage in der Strafanstalt Schöngrün, die notwendigen ganzjährigen Arbeitsplätze im Pflanzen- und Gemüsebau zur Verfügung. Soweit möglich werden die bestehenden Gewächshäuser der Strafanstalt Schöngrün wieder verwendet. Für den permanenten Betrieb muss zudem die Bewässerung der Gewächshäuser durch eine entsprechende Regenwasserfassung sichergestellt werden.
- Das bestehende Küchengebäude E wird nicht abgerissen, sondern für zusätzliche Arbeitsplätze verwendet. Im ehemaligen Küchenraum sind Arbeitsplätze für Rüstarbeiten aus dem Gemüsebau vorgesehen. Die Kühlräume im Erd- und Untergeschoss sind für die Lagerung des Gemüses geeignet. Die nicht mehr benötigten Essräume im Obergeschoss werden neu zu Gruppenarbeitsplätzen, Schulungs- und Therapieräumen umfunktioniert.
- Die Wäscherei im bestehenden Mehrzweckgebäude H soll für zusätzliche Arbeitsplätze erweitert werden. Diverse Maschinen und Geräte werden von der Strafanstalt Schöngrün übernommen. Die Elektro- und Lüftungsanlagen müssen jedoch den Vorschriften entsprechend angepasst werden.
- Das „Alte Personalgebäude“ L wird nicht mehr für Büros und als Materiallager verwendet, sondern für die Unterbringung der sechs zusätzlichen Plätze im geschlossenen Vollzug. Die notwendige Lagerfläche wird als Zusatz in den neu situierten Neubau des Küchengebäudes I integriert.
- Auf den kompletten Neubau der unbeheizten Betriebswerkstatt F gemäss Botschaftsprojekt kann verzichtet werden. Das bestehende Gebäude J, das teilweise beheizt ist, wird daher nicht abgebrochen und weiterhin als Betriebsgebäude mit Arbeitsplätzen benutzt. Auf der Westseite des Gebäudes wird neu ein Maschinen- und Fahrzeugunterstand und gedeckter Lagerplatz für den internen Gartenbau erstellt.
- Aufgrund der neuen Sicherheitsordnung muss zusätzlich ausserhalb des Sicherheitszauns, in der Nähe des Haupteingangs, ein abschliessbarer Unterstand M für Bereitschafts- und Transportfahrzeuge sowie für den Warenumschlag erstellt werden.
- Die zusätzliche Arealfläche von rund 23'000 m² innerhalb der Zaunanlage wird vorwiegend für den Pflanzen- und Gemüsebau sowie für Freizeitanlagen (Sport) ausgebaut. Dazu kommen

Abstell- und Abspritzplätze (inkl. Entwässerung) für den anstaltsinternen Betrieb sowie diverse Fuss- und Fahrwege für die internen Verbindungen.

- Aufgrund der neuen Anforderungen werden im Bereich der Haustechnik-Infrastruktur zusätzliche Anpassungen notwendig. So muss die bestehende Holzsplitzel-Heizung durch das grössere beheizte Volumen (Gebäude E und J) um eine Grundwasserwärmepumpe ergänzt werden. Zudem wird, wegen der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit von Strom (elektronische Überwachung, detektierter Sicherheitszaun, zusätzliche Arbeitsplätze), eine zusätzliche Trafostation notwendig. Im Bereich der Wasserversorgung sind, wegen der Erweiterung im Pflanzen- und Gemüsebau, zusätzliche Installationen für die Bewässerung auch ausserhalb der Gewächshäuser notwendig geworden.

Der Neubau des Hauptgebäudes A für den geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug bleibt gegenüber dem Botschaftsprojekt grundsätzlich unverändert. Hier entstehen wegen der Neuausrichtung daher keine zusätzlichen Aufwendungen.

3. Kosten

Der Bund trägt, gemäss Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für Straf- und Massnahmenvollzug und der dazugehörigen Verordnung vom 21. November 2007 (LSMV; SR 341.1), 35 % der als subventionsberechtigt anerkannten Baukosten. Das Konkordat trägt 15 % dieser subventionsberechtigten Baukosten. Zudem werden die vom Konkordat festgesetzten Kostgelder durch die einweisenden Kantone finanziert.

Die zusätzlichen Kosten durch die Neuausrichtung der ganzen JVA für den geschlossenen Vollzug mit 96 Plätzen sind analog zu den ursprünglichen Kosten und mit dem gleichen Index wie für das Botschaftsprojekt ermittelt worden. Für alle Bauelemente wurden die zugehörigen Mengen ermittelt und mit den entsprechenden Kostenkennwerten (Richtofferten oder Erfahrungswerten aus bereits ausgeführten Projekten) multipliziert. Die Einsparungen durch die wegen des neuen Betriebskonzepts möglichen Projektoptimierungen wurden in gleicher Art und Weise berechnet und in Abzug gebracht.

Gemäss dieser detaillierten Kostenschätzung (inkl. Nebenkosten und Honorare) ist mit folgenden zusätzlichen Brutto-Kosten zu rechnen (Genauigkeit +/- 10 %, inkl. MwSt., Indexstand 118,0 Punkte analog des ursprünglichen Verpflichtungskredites):

3.1	Sicherheitszaun Doppelsicherheitszaun inkl. Überwachung, Beleuchtung, Tür- und Toranlagen sowie interne Ordnungszäune.	4'850'000
3.2	Bestehendes Gebäude G, Massnahmenvollzug Anpassungen im Bereich der Sicherheit mit 30 Plätzen vom offenen zum geschlossenen Vollzug.	150'000
3.3	Gewächshäuser K1 und K2 Neue Gewächshäuser K1 und K2 (Wiederverwendung der alten Gewächshäuser soweit möglich) inkl. Regenwassertankanlage, Wasser und Stromanschlüsse.	919'000
	Verzicht auf Folientunnel K Auf den Folientunnel gemäss Botschaftsprojekt wird verzichtet.	-181'000

3.4	Bestehendes Küchegebäude E	138'000
	Bauliche Anpassungen für zusätzliche Arbeitsplätze, Schulungs- und Therapieräume.	
	Verzicht auf Abbruch des bestehenden Küchegebäudes E	-290'000
	Auf den Abbruch gemäss Botschaftsprojekt wird verzichtet.	
3.5	Mehrzweckgebäude H	160'000
	Bauliche Erweiterung der Wäscherei für zusätzliche Arbeitsplätze inkl. In- stallationen im Haustechnikbereich (Lüftung, Elektro, Sanitär).	
3.6	„Altes Personalgebäude“ L	220'000
	Bauliche Anpassung für sechs zusätzliche Plätze im geschlossenen Voll- zug. Verlegung von Lagerflächen ins neue Küchegebäude I.	

	Neubau Küchengebäude I	120'000
	Erweiterung des Küchengebäudes mit Lagerflächen vom Gebäude L.	
3.7	Bestehende Betriebswerkstatt J	260'000
	Bauliche Instandsetzung und Anbau eines Fahrzeugunterstandes mit gedecktem Lagerplatz.	
	Verzicht auf Abbruch der bestehenden Betriebswerkstatt J	-174'000
	Auf den Abbruch gemäss Botschaftsprojekt wird verzichtet.	
	Verzicht auf Neubau der Betriebswerkstatt F	-771'000
	Auf den Neubau der Betriebswerkstatt gemäss Botschaftsprojekt wird verzichtet.	
3.8	Neuer Unterstand M	201'000
	Neubau eines Unterstandes für Fahrzeuge und Materialumschlag ausserhalb des Sicherheitszaunes.	
3.9	Umgebung innerhalb des neuen Zauns	750'000
	Arealfäche innerhalb der Zaunanlage für den Pflanzen- und Gemüsebau sowie für Freizeitanlagen (Sport), Abstell- und Abspritzplätze sowie interne Fuss- und Fahrwege.	
3.10	Neue Grundwasserwärmepumpe	247'000
	Einbau einer Grundwasserwärmepumpe zur Abdeckung des zusätzlichen Wärmebedarfs (grösseres beheiztes Volumen).	
	Neue Trafostation	350'000
	Neubau einer Trafostation für die Abdeckung des zusätzlichen Strombedarfs.	
	Neue Wasserversorgung	126'000
	Anpassung und Erweiterung der bestehenden Wasserversorgung aufgrund des erhöhten Wasserbedarfs (Pflanzen- und Gemüsebau).	
	Unvorhergesehenes	350'000
	ca. 5%	
	Total Brutto-Zusatzkosten	7'425'000
davon kommen in Abzug:		
	Subventions-Beiträge des Bundes	./.
		2'014'950
	Subventions-Beiträge des Konkordates	./.
		863'550
	Total Netto-Zusatzkosten	4'546'500

Gemäss Zusicherung des Bundesamtes für Justiz vom 13. Dezember 2010 kann mit Beiträgen in Höhe von insgesamt 2'878'500 Franken gerechnet werden.

4. Wirtschaftlichkeit

Mit der Neuausrichtung der JVA als geschlossene Anstalt mit 96 Plätzen wird im Vergleich zum Botschaftsprojekt mit folgenden Kostgeldern gerechnet:

Neuausrichtung JVA mit 96 Plätzen:

Vollzugsart	Anzahl Plätze	Anzahl belegt (in %)	Verpflegungstage (belegt x 365)	Kostgeld Franken pro Tag	Total Franken pro Jahr
Geschlossener Massnahmenvollzug / Therapie	45	43 (95%)	15'695	635	9'966'325
Geschlossener Massnahmenvollzug / Behandlung	15	14 (95%)	5'110	461	2'355'710
Geschlossener Strafvollzug	36	32 (90%)	11'680	265	3'095'200
Total	96	89			15'417'235

Botschaftsprojekt mit 90 Plätzen:

Geschlossener Massnahmenvollzug / Therapie	30	29 (95%)	10'585	635	6'721'475
Geschlossener Strafvollzug	30	27 (90%)	9'855	265	2'611'575
Offener Strafvollzug	30	27 (90%)	9'855	280	2'759'400
Total	90	82			12'092'450

Zusammenstellung der Einnahmen-Veränderungen:

Neuausrichtung JVA 96 Plätze, Einnahmen durch Kostgeld pro Jahr	15'417'235
Botschaftsprojekt 90 Plätze, Einnahmen durch Kostgeld pro Jahr	././ 12'092'450
Mehreinnahmen gegenüber Botschaftsprojekt pro Jahr	3'324'785

Zusammenstellung der Ausgaben:

Personalaufwand im Bereich Betreuung und Therapie inkl. Sozialleistungen	
Zusätzlich 14 Stellen gegenüber Botschaftsprojekt, Kosten pro Jahr	././ 1'800'000

Netto-Ertrag pro Jahr (Kostgeldeinnahmen abzüglich Personalaufwand) 1'524'785

Den einmaligen Nettoinvestitionen von 4'546'500 Franken steht somit ein jährlicher Ertrag von 1'524'785 Franken gegenüber, was einer linearen Amortisation von nur knapp 4 Jahren entspricht. Aufgrund dieser klaren und sehr vorteilhaften Ausgangslage kann auf eine dynamische Wirtschaftlichkeitsrechnung für eine Lebensdauer von ca. 40 Jahren verzichtet werden.

5. Rechtliches

Wenn sich – wie vorliegend – vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, muss nach § 57 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) ein Zusatzkredit eingeholt werden. Die Zusatzkosten für die neue Ausrichtung der JVA stellen eine einmalige neue Ausgabe dar. Nach Art. 36 Absatz 1 Buchstabe a Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) und Art. 35 Absatz 1 Buchstabe e KV unterliegen Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben zwischen 1 und 5 Millionen Franken dem fakultativen Referendum. Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum, da gestützt auf § 53 WoV-G für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis auf die Nettoausgabe (vorliegend 4'546'500 Franken) abgestellt wird.

Nach § 40^{bis} Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (KRG; BGS 121.1) muss die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates diesem Kreditbeschluss zustimmen.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. Beschlusse Entwurf**Justizvollzugsanstalt (JVA) Kanton Solothurn in Flumenthal/Deitingen; Bewilligung eines Zusatzkredites**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a und 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹ sowie § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003² nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. Januar 2011

(RRB Nr. 2011/60), beschliesst:

1. Der für die Neu- und Umbauten für die Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn in Flumenthal/Deitingen bewilligte Verpflichtungskredit (SGB 007/2009 vom 4. März 2009) von 49'500'000 Franken (inkl. MwSt.) wird mit einem Brutto-Zusatzkredit von 7'425'000 Franken (inkl. MwSt.) auf 56'925'000 Franken (Basis Schweizerischer Baupreisindex, 118,0 Punkte) erhöht. Vom Brutto-Zusatzkredit kommen 2'014'950 Franken Beiträge des Bundes und 863'500 Franken Beiträge des Konkordates in Abzug, sodass der Netto-Zusatzkredit max. 4'546'500 Franken beträgt.
2. Der Zusatzkredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern (2)

Amt für Justizvollzug (4)

Bau- und Justizdepartement (2)

Hochbauamt (6)

¹) BGS 111.1.
²) BGS 115.1.

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste

Mitglieder der Baukommission (8, Versand durch Amt für Justizvollzug)